## AGS [Geschäftsnummer]

# Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **740.110** 

Geändert: – Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> und Art. 13a Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989<sup>2)</sup>

von der Regierung erlassen am ...

T.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht ist Voraussetzung für den Patentbezug. Diese kann auf allen vom Amt anerkannten Jagdschiessständen erfolgen.

# Art. 2 Durchführung der Schiesspflicht

1. Organisation

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Schiesspflicht beauftragt das Amt den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) sowie Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR 922.01

<sup>2)</sup> BR 740.000

### Art. 3 2. Aufsicht

### Art. 4 Ausweis

<sup>1</sup> Die Jägerin oder der Jäger hat den Schiessverantwortlichen einen Personalausweis oder das Jagdpatentbüchlein zur Überprüfung der Identität vorzulegen.

### **Art. 5** Bestätigung

<sup>1</sup> Die Schützin oder der Schütze sowie die oder der Schiessstandverantwortliche haben die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift und dem Stempel des Schiessstandes auf dem Formular des Amtes zu bestätigen.

#### Art. 6 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Schiesspflicht und die Abgabe der entsprechenden Bestätigung hat die Jägerin oder der Jäger der oder dem Schiessstandverantwortlichen eine Gebühr von 15 Franken zu entrichten.

## 2. Erfüllung der Schiesspflicht

### Art. 7 Zeitraum, Jagdwaffe

- <sup>1</sup> Die Erfüllung der Schiesspflicht hat von der Jägerin oder dem Jäger in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist die Jagdwaffe mit einer im Kanton Graubünden zugelassenen Zielvorrichtung zu verwenden.
- <sup>3</sup> Hilfsmittel, insbesondere Schiessjacken, Polsterungen, Schlaufriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen und Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe, sind nicht gestattet.

### **Art. 8** Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

Kugel: Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämsbock);
Mindestanforderung vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring, Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Aufsicht über die Durchführung der Schiesspflicht obliegt dem Amt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Mitarbeitenden des Amtes sind berechtigt, die Durchführung der Schiesspflicht zu kontrollieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Schiessnachweis ist bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

b) Schrot: Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontauben). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen als Treffer. Rollhase und Tontauben dürfen doubliert werden. Distanz 30 bis 35 m, Schiessposition frei.

### **Art. 9** 2. Hoch-, Steinwild- und Sonderjagd

<sup>1</sup> Jägerinnen und Jäger, welche ein Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagdpatent lösen, haben nur den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera a dieser Verordnung zu erbringen.

### **Art. 10** 3. Nieder- und Passjagd

<sup>1</sup> Wer nur die Nieder- oder Passjagd ausübt, hat den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b dieser Verordnung zu erbringen.

### **Art. 11** Anerkennung von Schiessausweisen

- <sup>1</sup> Schiessausweise anderer Kantone werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Graubünden entsprechen.
- <sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes über die Anerkennung von Schiessausweisen.

### II.

Keine Fremdänderungen.

#### Ш

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Schiessprogramm kann im Zeitraum gemäss Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung beliebig wiederholt werden.